

Gutachten

Expertenbefragung zu den Auswirkungen der Einordnung der Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie, der Thermischen Bauphysik, des Schallschutzes und der Raumakustik, der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie der Vermessungstechnischen Leistungen als Beratungsleistungen infolge der 6. HOAI-Novellierung

Im Auftrag des

AHO – Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.,
Uhlandstraße 14, 10623 Berlin

Angefertigt durch

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Christoph Motzko

Dipl.-Ing. Michael Löhr

Technische Universität Darmstadt, Institut für Baubetrieb,
El-Lissitzky-Straße 1, 64287 Darmstadt

26. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I Veranlassung	4
II Ausgangssituation / Vorgehensweise	5
III Ergebnis des Gutachtens	7
IV Thesenformulierung	9
V Untersuchungsergebnisse aus den Expertenbefragungen.....	11
V.1 Fragenblock 1	11
V.1.1 Umweltverträglichkeitsstudie	11
V.1.1.1 Fragestellung 1: Antworten der Auftragnehmer	11
V.1.1.2 Fragestellung 1: Antworten der Auftraggeber	13
V.1.2 Bauphysik (Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik)	14
V.1.2.1 Fragestellung 1: Antworten der Auftragnehmer	14
V.1.2.2 Fragestellung 1: Antworten der Auftraggeber	16
V.1.3 Bodenmechanik, Erd- und Grundbau.....	17
V.1.3.1 Fragestellung 1: Antworten der Auftragnehmer	17
V.1.3.2 Fragestellung 1: Antworten der Auftraggeber	18
V.1.4. Vermessung.....	19
V.1.4.1 Fragestellung 1: Antworten der Auftragnehmer	19
V.1.4.2 Fragestellung 1: Antworten der Auftraggeber	20
V.2 Fragenblock 2	21
V.2.1 Umweltverträglichkeitsstudie	21
V.2.1.1 Fragestellung 2: Antworten der Auftragnehmer	21
V.2.1.2 Fragestellung 2: Antworten der Auftraggeber	21
V.2.2 Bauphysik (Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik)	23
V.2.2.1 Fragestellung 2: Antworten der Auftragnehmer	23
V.2.2.2 Fragestellung 2: Antworten der Auftraggeber	23
V.2.3 Bodenmechanik, Erd- und Grundbau.....	24

V.2.3.1 Fragestellung 2: Antworten der Auftragnehmer	24
V.2.3.2 Fragestellung 2: Antworten der Auftraggeber	24
V.2.4 Vermessung.....	25
V.2.4.1 Fragestellung 2: Antworten der Auftragnehmer	25
V.2.4.2 Fragestellung 2: Antworten der Auftraggeber	25
V.3 Fragenblock 3	26
V.3.1 Umweltverträglichkeitsstudie	26
V.3.1.1 Fragestellung 3: Antworten der Auftragnehmer	26
V.3.1.2 Fragestellung 3: Antworten der Auftraggeber	26
V.3.2 Bauphysik (Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik)	27
V.3.2.1 Fragestellung 3: Antworten der Auftragnehmer	27
V.3.2.2 Fragestellung 3: Antworten der Auftraggeber	27
V.3.3 Bodenmechanik, Erd- und Grundbau.....	28
V.3.3.1 Fragestellung 3: Antworten der Auftragnehmer	28
V.3.3.2 Fragestellung 3: Antworten der Auftraggeber	28
V.3.4 Vermessung.....	29
V.3.4.1 Fragestellung 3: Antworten der Auftragnehmer	29
V.3.4.2 Fragestellung 3: Antworten der Auftraggeber	29
VI Zusammenfassung / Ergebnis des Gutachtens.....	30
VII Literaturverzeichnis	39
VIII Anhang.....	40
Forschungsmethodik	40

Präambel

Das vorliegende Gutachten

Expertenbefragung zu den Auswirkungen der Einordnung der Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie, der Thermischen Bauphysik, des Schallschutzes und der Raumakustik, der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie der Vermessungstechnischen Leistungen als Beratungsleistungen infolge der 6. HOAI-Novellierung

wurde vom Institut für Baubetrieb der Technischen Universität Darmstadt auf der Grundlage des zurzeit möglichen Kenntnisstandes nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Darmstadt, 26. Mai 2011



Univ.-Prof. Dr.-Ing. Christoph Motzko



Dipl.-Ing. Michael Löhr

I Veranlassung

Mit Schreiben vom 14.02.2011 wurde das Institut für Baubetrieb der Technischen Universität Darmstadt, El-Lissitzky-Straße 1, 64287 Darmstadt, mit folgender Leistung beauftragt:

Anfertigung eines Gutachtens aus ingenieurtechnischer Sicht auf der Grundlage einer Befragung von Experten, die vom AHO generiert werden, zu folgenden Fragestellungen:

1. Wie hat sich nach Einführung der HOAI 2009 das Verhalten respektive der Leistungsaufwand der Auftraggeberseite bei der Erstellung der Ausschreibungs-/Angebotsunterlagen und der Vergabe der Planungsleistungen gegenüber der Verwendung der HOAI 1996 geändert – wirtschaftlich-technische Analyse.
2. Wie haben sich nach Einführung der HOAI 2009 das Kalkulationsverhalten sowie die Zuschlagsquote und die Angebotspreisentwicklung auf Seiten des Auftragnehmers gegenüber der Verwendung der HOAI 1996 gewandelt – wirtschaftlich-technische Analyse.
3. Welche bisherigen Auswirkungen sind auftraggeber- und auftragnehmerseitig bezüglich der Projektabwicklung seit der Einführung der HOAI 2009 festzustellen – wirtschaftlich-technische Analyse.

II Ausgangssituation / Vorgehensweise

Die 6. Novellierung der HOAI wurde am 17.08.2009 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2009, Seite 2732) verkündet und ist einen Tag nach der Verkündung am 18.08.2009 in Kraft getreten.

Im Beschluss der 859. Sitzung des Bundesrates vom 12.06.2009 wurde u.a. unter der Kennziffer B Abs.5 die folgende EntschlieÙung gefasst:

„5. Für nicht unproblematisch hält er jedoch, dass die Vorgabe verbindlicher Honorarsätze im Wesentlichen auf Planungsleistungen beschränkt wird und die Honorare für Beratungsleistungen nicht verbindlich geregelt werden, sondern künftig frei vereinbart werden können (§3 Absatz 1 Satz 2 HOAI).

Der Bundesrat hält es für erforderlich, die **Auswirkungen dieser Entscheidung kritisch zu begleiten** und gegebenenfalls zur Verbindlichkeit der Honorare für Beratungsleistungen nach Anlage 1 der Verordnung zurückzukehren.“

Die EntschlieÙung des Bundesrates geht überein mit den Forderungen der Interessenvertreter von Ingenieuren und Architekten. Sowohl zum Referentenentwurf als auch zur Novellierung wurden Stellungnahmen verfasst¹. Hier wurde in Analogie zur EntschlieÙung des Bundesrates die Forderung aufgestellt, die in dem unverbindlichen Teil der HOAI angeordneten „Beratungsleistungen“ (ehemals Teile VI sowie X-XIII HOAI 1996) als verbindlich auszuweisen.

Hinsichtlich dieser Forderung wurden die Technische Universität Darmstadt und die Technische Universität Berlin im Juni 2010 seitens des AHO e.V. mit der Erstellung eines Gutachtens über die „Einordnung der Leistungen Umweltverträglichkeitsstudie, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen (ehemals Teile VI, X-XIII HOAI 1996) als Planungsleistungen, derzeit im unverbindlichen Teil der HOAI 2009 im Zuge der 6. HOAI-Novellierung“ beauftragt. Dieses Gutachten kommt zum Ergebnis²:

Zit.:

„Zusammenfassend wird konstatiert, dass die Leistungen

- Umweltverträglichkeitsstudie,
- Thermische Bauphysik,
- Schallschutz und Raumakustik,
- Bodenmechanik, Erd- und Grundbau,
- Vermessungstechnische Leistungen

Planungsleistungen sind und den Planungsleistungen, die im verbindlichen Teil der HOAI 2009 geregelt sind, gleich zu stellen sind. Daher sind sie in den verbindlichen Teil der HOAI zurückzuführen.“ Zit. Ende

¹ vgl. z.B. Gemeinsame Pressemitteilung vom 16.Juni 2009 des AHO e.V., BAK, BIngK zur Verabschiedung der 6. HOAI-Novelle.

² Motzko/Kochendörfer/Löhr/Roigk: Einordnung der Leistungen Umweltverträglichkeitsstudie, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen (ehemals Teile VI, X-XIII HOAI 1996) als Planungsleistungen, derzeit im unverbindlichen Teil der HOAI 2009 im Zuge der 6. HOAI-Novellierung. Gutachten im Auftrag des AHO e.V., 2010

Zur Untersuchung der unter der Kennziffer B Abs. 5 zusammengefassten EntschlieÙung nach der „kritischen Begleitung der Auswirkungen dieser Entscheidung“ zur Unverbindlichkeit der ehemaligen Teile VI, X-XIII HOAI 1996, wurde die Technische Universität Darmstadt mit der Anfertigung eines Gutachtens aus ingenieurtechnischer Sicht zu den unter Ziffer I formulierten Fragestellungen 1-3 beauftragt.

Das Ergebnis wird auf der Grundlage der qualitativen Forschungsmethodik, hier auf Basis von Expertengesprächen mit der Auftraggeber- und der Planerseite (nachfolgend Auftragnehmer genannt), generiert (s. Ziffer VIII Anhang). Es wird wie folgt vorgegangen:

- Den Ausgangspunkt der Vorgehensweise bildet die Stichprobe, bei der aus gegebenem Datenmaterial die Relevanz für das zu untersuchende Subjekt abgeleitet und eine vorab Festlegung bezüglich bestimmter zu untersuchender Merkmale getroffen wird. Diese Merkmale wurden in den Fragestellungen 1-3 definiert. In Ziffer IV „Thesenformulierung“ erfolgt zunächst die Formulierung von Thesen bezüglich der Auswirkungen der Einordnung der „Beratungsleistungen“ in den unverbindlichen Teil der HOAI 2009. Die Formulierung wurde auf der Grundlage von Stichprobendokumenten, die der AHO e.V. den Gutachtern zur Verfügung gestellt hat, vorgenommen.
- Die Thesen sind die Basis eines Leitfadens für die Gesprächsführung mit den Experten.
- Die Datenerhebung in Form der Expertengespräche wird als offene, semi-strukturierte und problemzentrierte Interviewfolge durchgeführt, um eine differenzierte, ausführliche Beschreibung individueller Meinungen und Eindrücke abzubilden, und daraus relevante Beurteilungskriterien für den fraglichen Sachverhalt sowie intervenierende Folgemaßnahmen abzuleiten³. Es wird das Ziel verfolgt, die Ausführungen der Experten möglichst unbeeinflusst von möglichen Vorurteilen des Interviewers zu belassen⁴.
- In Ziffer V „Untersuchungsergebnisse aus den Expertenbefragungen“ wird die Auswertung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht der Aussagen der befragten Experten der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite vorgenommen.
- In Ziffer VI „Zusammenfassung / Ergebnis des Gutachtens“ wird eine abschließende Zusammenstellung der Aussagen und eine Darstellung von zusätzlichen Bemerkungen aus den Expertenbefragungen bezüglich der Auswirkungen der Einordnung der Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie, der Thermischen Bauphysik, des Schallschutzes und der Raumakustik, der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie der Vermessungstechnischen Leistungen als „Beratungsleistungen“ infolge der 6. HOAI-Novellierung gegeben.

³ Winter, Quantitative vs. Qualitative Methoden, 2000.

⁴ Giesa, 2010 nach Mayering (2002 – Qualitative Sozialforschung), S. 68.

III Ergebnis des Gutachtens

Aus den Expertengesprächen lassen sich folgende Ergebnisse ableiten:

- Die Experten der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite bestätigen, dass eine Verbindlichkeit der Vergütung der Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie, der Bauphysik (Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik), der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie der Vermessung befürwortet wird. Durch verbindlich geregelte Leistungen wird sowohl auf der Auftraggeber- als auch auf der Auftragnehmerseite eine Sicherheit hinsichtlich der Kosten und der Qualität erzeugt. Der Auftraggeber wird in die Lage versetzt, die zu erwartenden Honorarkosten abzuschätzen und weiß, dass die i.d.R. erforderlichen Leistungen abgedeckt sind und welchen qualitativen Standard der Planung er erwarten kann. Der Auftragnehmer wiederum weiß, mit welchem Honorar er betriebsintern kalkulieren kann und weiterhin, dass das Honorar im Mittel für die geschuldeten Leistungen auskömmlich ist.

Neben einer Rückführung der Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie, der Bauphysik (Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik), der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie der Vermessung in die Verbindlichkeit ist es vonnöten, dass die Leistungsbilder auf den neusten Stand der Technik gebracht werden und eine zeitgemäße dauerhafte Anpassung erfahren.

- Die Experten konstatieren eine deutliche Zunahme des Nachtragsverhaltens der Planer. Das heißt, dass ein Transfer der Kosten von der Angebotsphase in die Ausführungsphase (Planung), stattfindet. Dies erzeugt einen erhöhten Aufwand beim Auftraggeber und beim Auftragnehmer. Weiterhin führt ein solches Vorgehen zur vermehrten Bildung von Konfliktsituationen und zu einem Anstieg der Kosten insgesamt. Das verstärkte Nachtragsmanagement sollte dem Planungsbereich ein Warnsignal sein. In der Bauwirtschaft hat dieses zu einem ruinösen Wettbewerb und einer konfrontativen Haltung der Vertragsparteien in Bauprojekten geführt, die eine sachlich-ingenieurmäßige Auseinandersetzung zum Teil blockiert.
- Eine weitere Kernaussage der Expertengespräche besteht darin, dass der Gesamtaufwand bei der Kalkulation auf der Auftragnehmerseite und der Verwaltungsakt bei der Vergabe auf der Auftraggeberseite zugenommen haben. Grund dafür ist insbesondere eine deutliche Zunahme von Angebotsanfragen bei gleichzeitiger, teils erheblicher Verschlechterung der Zuschlagsquoten.
- Der Gedanke der Vereinfachung wurde nach Meinung der Experten mit der 6. Novellierung der HOAI bisher nicht realisiert. Nach Meinung eines Experten hat man versucht, die Ingenieurleistungen mit Bauleistung gleichzusetzen. Dies ist jedoch nicht möglich, da das geschuldete Soll einer geistigen Ingenieurleistung nicht so detailliert beschrieben werden kann, wie eine Bauleistung. Würde man Ingenieurleistungen analog genau beschreiben können, wäre der Großteil der Planungsleistung schon erbracht.

- Aufgrund des gesteigerten Preiswettbewerbs und der stark gesunkenen Honorare ist es den Auftragnehmern meist nur noch möglich, die Mindestqualitätsanforderungen zu erbringen. Eine Optimierung der Planung auch hinsichtlich der Gedanken der Nachhaltigkeit oder das Setzen einer „eigenen Note“ durch einen besonderen Entwurf kann nicht mehr geleistet werden.
- Die Experten bestätigen, dass Leistungen, die in Leistungspaketen mit verbindlich geregelten Leistungen vergeben werden, so zum Beispiel die Bauphysik, als Preispuffer verwendet und stellenweise ohne Vergütung angeboten werden. Dieses kann zu einer Unterschreitung der Mindestsätze der verbindlich geregelten Leistungen führen (vgl. auch OLG Hamburg 3 U 81/06).
- Die Experten bestätigen, dass durch die inhaltliche Inhomogenität der Angebote eine adäquate Qualifikation auf der Auftraggeberseite für die Angebotswertung erforderlich ist, die aus Kapazitätsgründen teilweise nicht mehr vorhanden ist.

IV Thesenformulierung

Für den durch Expertenbefragungen zu untersuchenden Sachverhalt **„Auswirkungen der Einordnung der Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie, der Thermischen Bauphysik, des Schallschutzes und der Raumakustik, der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie der Vermessungstechnischen Leistungen als Beratungsleistungen infolge der 6. HOAI-Novellierung“** sind aus schriftlichen Äußerungen auftragnehmerseitiger Vertreter Aussagen stichprobenweise entnommen und in allgemeine Thesen formuliert worden, die im Folgenden untersucht werden.

Die vorgenannten schriftlichen Äußerungen auftragnehmerseitiger Vertreter wurden den Verfassern seitens des AHO e.V. zur Verfügung gestellt und umfassen die Leistungsbereiche

- Umweltverträglichkeitsstudie,
- Thermische Bauphysik,
- Schallschutz und Raumakustik,
- Bodenmechanik, Erd- und Grundbau,
- Vermessungstechnische Leistungen.

Es liegen 11 Stichproben (Auftragnehmerseite), verteilt über die oben genannten Leistungsbereiche, vor.

Zur Fragestellung 1:

Aus den Stichproben wurden folgende Thesen in Bezug auf das Vergabeverhalten der Auftraggeber aufgestellt:

- 1.1 Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage 1 HOAI 2009, d.h. die Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie, der Thermischen Bauphysik, des Schallschutzes und der Raumakustik, der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie der Vermessungstechnischen Leistungen werden als verbindlich geregelte Leistungen behandelt. Die Vergütung richtet sich nach den Honorartafeln der Anlage 1 HOAI 2009.
- 1.2 In Abgrenzung zur These 1.1 erfolgt die Vergabe der derzeitigen "Beratungsleistungen" in einem Paket mit anderen Planungsleistungen nach der HOAI 2009, die verbindlich geregelt sind. Die „Beratungsleistungen“ werden nicht angemessen bepreist und generieren in der Summe mit den verbindlich geregelten Planungsleistungen ein preislich niedrigeres Gesamtangebot.
- 1.3 Die Vergabe erfolgt gemäß den Vorgaben des Einführungserlasses, d.h. die Vergütung richtet sich nicht zwangsweise nach den Honorartafeln und kann frei verhandelbar angeboten werden. Das günstigste Angebot erhält i.d.R. den Zuschlag.

Zur Fragestellung 2:

Aus den Stichproben wurden folgende Thesen in Bezug auf das Kalkulationsverhalten sowie die Zuschlags- und Angebotspreisentwicklung der Auftragnehmer aufgestellt:

- 2.1 Der Kalkulationsaufwand bei Verwendung der HOAI 2009 gegenüber HOAI 1996 ist gestiegen.

- 2.2 Die Zuschlagsquote, d.h. der Quotient der Anzahl erhaltener Aufträge zur Anzahl abgegebener Angebote, ist gesunken.
- 2.3 Die Preise für die angebotenen Planungsleistungen liegen deutlich unterhalb der in der HOAI 2009 geregelten Vergütungssätze.

Zur Fragestellung 3:

Aus den Stichproben wurde folgende These bezüglich der Projektabwicklung aufgestellt:

- 3.1 Durch eine unverbindliche Regelung der Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie, der Thermischen Bauphysik, des Schallschutzes und der Raumakustik, der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie der Vermessungstechnischen Leistungen erhöht sich der Leistungs- und Verwaltungsaufwand bei der Projektabwicklung der Auftraggeber um geschätzte 40-70%. Ferner ist ein erheblicher Mehraufwand aufgrund von Nacharbeiten (Aufklärung bei Nachfragen, Nachtragsbearbeitung etc.) festzustellen.

V Untersuchungsergebnisse aus den Expertenbefragungen

Die unter der Ziffer IV aufgestellten Thesen bezüglich der Auswirkungen der Einordnung der ehemaligen Leistungen VI, X-XIII HOAI 1996 in Anlage 1 HOAI 2009 als so genannte „Beratungsleistungen“ wurden in Expertengesprächen, die gemäß der im Anhang beschriebenen Forschungsmethodik durchgeführt wurden, untersucht.

Hierzu wurden Experten der jeweiligen Leistungsbereiche der „Beratungsleistungen“ sowohl auf Auftraggeber- als auch auf Auftragnehmerseite im Bundesgebiet befragt.

Im Folgenden werden die Untersuchungsergebnisse vorgestellt und abschließend Schlussbemerkungen zu den drei Fragestellungen formuliert.

V.1 Fragenblock 1

V.1.1 Umweltverträglichkeitsstudie

V.1.1.1 Fragestellung 1: Antworten der Auftragnehmer

Ausschreibung

Die Experten bestätigen bezüglich des Ausschreibungsverhaltens der Auftraggeberseite für die Leistung der Umweltverträglichkeitsstudie zwei Gruppen:

1. Auftraggeber halten sich bei der Ausschreibung an die Anlage 1.1 HOAI 2009 und schreiben nach dem dortigen Leistungsbild aus. Die Angebotspreisermittlung der Grundleistungen erfolgt weiterhin über die Tafelwerte der HOAI 2009. Die Besonderen Leistungen, die den Hauptteil der Honorarermittlung ausmachen, werden frei angeboten.
2. Auftraggeber beschreiben die Leistung der Umweltverträglichkeitsstudie funktional, teilweise mit sehr allgemein formulierten Textpassagen. Ziel dieses Vorgehens ist es, Nachträge besser zurückweisen zu können.

Bei beiden Gruppen ist das Preiskriterium ausschlaggebend, obwohl der Preis i.d.R. mit nur 30 bis 40% gewichtet wird. Dies steht jedoch nicht in direktem Zusammenhang mit der HOAI 2009. Der Preiswettbewerb wurde schleichend vorangetrieben, da im Laufe der Zeit der Inhalt der Leistungsbilder an Aktualität verloren hat, was zur Folge hatte, dass der Honoraranteil der Grundleistungen schrumpfte und der Anteil der Besonderen Leistungen stieg. Dem Ganzen gegenüber steht ein stetig wachsender Qualitätsanspruch seitens der Auftraggeber, der sich u.a. aus den europarechtlichen Vorgaben ergibt. Der Auftragnehmer muss für den angebotenen Preis eine maximale Qualität und die Verfahrenssicherheit gewährleisten. Abstriche hierbei werden nicht hingenommen. Bei der Ausschreibung ist beim Auftraggeber keine Veränderung seines Aufwandes festzustellen.

Die Qualität der Ausschreibungsunterlagen weist ebenfalls keine Veränderungen seit der Einführung der HOAI 2009 auf, da die Leistungsbilder inhaltlich nicht überarbeitet wurden und damit veraltet sind. Die Vollständigkeit und die Qualitätsanforderungen in den Ausschreibungen hängen sehr stark von den Bauvorhaben ab. Bei einer klassischen Umweltverträglichkeitsstudie beispielsweise im Bereich des Straßenbaus verweist der Auftraggeber neben dem groben Rahmen der HOAI 2009 i.d.R. auf eigene Ausschreibungstexte, in denen die Qualitätsanforderungen sehr genau definiert sind und damit eine Verfahrenssicherheit gewährleisten. Dadurch werden eine Vollständigkeit und ein gleiches Verständnis der Ausschreibung gewährleistet.

Bei Angebotsanfragen, z.B. strategischen Umweltprüfungen, kann es vorkommen, dass die Leistungsabfrage und der Leistungsumfang nicht eindeutig definiert sind. Der Auftragnehmer ist gezwungen, den Leistungsumfang selber abzuschätzen und sein geplantes strategisches Vorgehen im Angebot zu erläutern. Aufgrund des vorherrschenden Preiswettbewerbs finden sich auf dem Markt vermehrt Angebote wieder, welche ein Minimum an Leistungsumfang und Leistungsinhalt aufweisen. Dies führt dazu, dass sich das Nachtragsverhalten der Auftragnehmer verstärkt hat.

Die Bewertung der Angebote erfolgt meistens über einen Punktekatalog mit verschiedenen Gewichtungen wie zum Beispiel Preis, Präsentation, Teamqualität etc., wobei der Preis mit 30-40% gewichtet wird. Ziel dieses Punktekatalogs ist eine neutrale und objektive Bewertung der Angebote. Dies führt in der Realität jedoch zu drei verschiedenen Verhaltensmustern bei der Wertung:

1. Alle Angebote werden mit dem gleichen Maßstab gemessen und miteinander verglichen.
2. Das Punktesystem wird als Mittel angewendet, um dem gewünschten Auftragnehmer den Zuschlag zu erteilen. Die Wertung kann subjektiv beeinflusst werden.
3. Die Wertung der Angebote erfolgt nach dem „harten Kriterium Preis“, da die „weichen Faktoren“ wie Teamqualität, Präsentation etc. sehr leicht angreifbar sind.

Eine Aufwandsveränderung auf Auftraggeberseite bei der Wertung der Angebote ist aus Sicht der Experten nicht erkennbar.

Vergabe

Die Experten bestätigen gegenwärtig eine Veränderung des Vergabeverhaltens der Auftraggeber der öffentlichen Hand.

Bei der Vergabe sind zwei Vorgehensweisen prägnant:

1. Die Vergabe orientiert sich weiterhin nach der Anlage 1.1 HOAI 2009 hinsichtlich der Leistungsbilder und der dazugehörigen Vergütung.
2. Die Vergabe stellt den reinen Preiswettbewerb in den Vordergrund.

Seit der Einführung der HOAI 2009 und der damit als unverbindlich geregelten Leistung der Umweltverträglichkeitsstudie kann rechtmäßig eine Unterschreitung der Tafelwerte der HOAI bei der Angebotsbearbeitung erfolgen, was sowohl von öffentlichen als auch von privaten Auftraggebern erwartet wird. Der Auftraggeber kann somit die Unverbindlichkeit der Leistungen nutzen, um Einfluss auf die Preise respektive die Honorierung der Leistungen zu erlangen.

Der durch die Zielstellung der HOAI 2009 explizit angestrebte Wettbewerb für die Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie ist Ergebnis eines sukzessiven Prozesses über einen Zeitraum von 15 Jahren seit der letzten inhaltlichen Anpassung der Leistungsbilder im Jahre 1996. Der Grund dafür lag in der Tatsache, dass die in der HOAI geregelten Leistungsinhalte im Hinblick auf die veränderten gesetzlichen Vorgaben und den Stand der Technik seit 1996 nicht weiterentwickelt worden sind und demzufolge ein immer kleinerer Teil über die verbindlich geregelten Grundleistungen abgebildet wurde. Ein zunehmender Teil der Leistungen wurde dagegen über die Besonderen Leistungen honoriert, die frei zu vereinbaren sind. Diese Entwicklung hat mit der Einführung der HOAI 2009 und der damit verbundenen Unverbindlichkeit auch der Grundleistungen ihren vorläufigen Schlusspunkt erreicht.

V.1.1.2 Fragestellung 1: Antworten der Auftraggeber

Ausschreibung

Die Experten bestätigen bezüglich des Ausschreibungsverhaltens der Auftraggeberseite:

Die Ausschreibung erfolgt nach der unverbindlichen Anlage 1.1 HOAI 2009.

Es wird seit geraumer Zeit präzise ausgeschrieben, indem bezüglich der Qualität der Leistungen auf geltende technische Regelwerke Bezug genommen wird. Ferner wird der „Scoping-Termin“, bei dem der genaue Leistungsumfang definiert wird, als eigenständige Leistung der Vergabe der Umweltverträglichkeitsstudie vorgeschaltet und separat ausgeschrieben. Das Ergebnis dieser Planungsleistung wird Bestandteil des Leistungsinhalts und –umfangs der Ausschreibung der Umweltverträglichkeitsstudie.

Auch bei der Wertung der eingereichten Angebote ist seitens der Auftraggeberseite keine Veränderung des Aufwandes festzustellen, da sich das Verhalten bei der Ausschreibung und der Gesamtvergabe nicht verändert hat. Die Auftragnehmer sind weiterhin daran gehalten, ihre Preisermittlung aufgeschlüsselt dem Angebot beizufügen.

Vergabe

Die Vergabe von Planungsleistungen und der in der Anlage 1 der HOAI 2009 befindlichen „Beratungsleistungen“ richtet sich gemäß Aussagen der Vertreter der öffentlichen Hand nach dem Vergabehandbuch des Bundes. Die Vergütung der Leistungen erfolgt analog dem Erlass zu HOAI 2009, wobei es den Auftragnehmern frei gestellt ist, ihre Kalkulation nach den Tabellen der HOAI 2009 oder frei durchzuführen. Alle Zuschlagskriterien, die bei der Wertung Anwendung finden, sind den Auftragnehmern in der Ausschreibungsphase bekannt.

V.1.2 Bauphysik (Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik)

V.1.2.1 Fragestellung 1: Antworten der Auftragnehmer

Ausschreibung

Die Experten bestätigen bezüglich des Ausschreibungsverhaltens der Auftraggeberseite für die Leistung der Bauphysik drei unterschiedliche Gruppen:

1. Auftraggeber, bspw. die öffentliche Hand, schreiben nach der HOAI 2009 Anlage 1.2 und 1.3 ihre Leistungen aus, teilweise unter Angabe von anrechenbaren Kosten und Honorarzononen. Die Vergütung erfolgt für die Grundleistungen gemäß den Tafelwerten der HOAI 2009, die Besonderen Leistungen unterstehen dem reinen Preiswettbewerb.
2. Auftraggeber beschreiben die zu erbringenden Leistungen funktional nach Leistungsbildern, untergliedert nach Leistungsphasen, mit dem Ziel eines bauphysikalischen „Rundumsorglospakets“.
3. Auftraggeber richten sich bei der Ausschreibung nach den Empfehlungen des Heftes 23 der Schriftenreihe des AHO e.V.⁵ oder nach eigenen Leistungsbildern, gelegentlich auch unter Angabe der anrechenbaren Kosten und der Honorarzone. Die Vergütung hierbei erfolgt für die Grundleistungen gemäß den Honorartafeln der HOAI 2009, die Besonderen Leistungen werden über Zuschlagsfaktoren bestimmt. Ausschlaggebend ist als Wertungskriterium der Preis.

Der Großteil der Ausschreibungen ist unklar und/oder unvollständig respektive fachlich falsch. Der Empfängerhorizont ist nicht normiert. Gelegentlich wird dieses als Globalelement im Sinne der Vollständigkeit der Leistung auf Seiten des Auftraggebers verwendet. Dies führt im Weiteren zu einem zeitlichen Mehraufwand auf der Auftraggeber- und auf der Auftragnehmerseite, da alle Leistungen, die zu einer vollständigen Leistungserbringung notwendig sind, Besondere Leistungen darstellen, die über einen Nachtrag beauftragt und gesondert vergütet werden müssen. Ein weiterer Grund für die Mängel in den Ausschreibungen ist auf Qualifikationsdefizite zurückzuführen. Dieses führt regelmäßig zu Problemen in der sach- und fachgerechten Bewertung der vorgelegten Angebote. Diese Phänomene waren aus den bereits dargestellten Gründen teilweise auch schon vor Einführung der HOAI 2009 festzustellen.

Aufgrund der geänderten Rechtslage und des Ausschreibungsverhaltens schließen die Auftragnehmer, dass bei einem Auftraggeber, der eine vollständige und plausible Ausschreibung generieren möchte, der Aufwand aufgrund der gewachsenen Anforderungen und der Komplexität bei den Bauvorhaben gestiegen ist. Die Größe des Mehraufwandes ist jedoch davon abhängig, in welcher Form ausgeschrieben wird. So ist bei einer Ausschreibung nach AHO e.V. Heft 23 unter Angabe der anrechenbaren Kosten und der Honorarzone der Mehraufwand geringer als bei einer Ausschreibung, die sich nicht auf ein Regelwerk oder die HOAI 2009 selber bezieht und nur eine Pauschalabfrage darstellt.

⁵ AHO-Schriftenreihe Heft 23, Leistungsbild und Honorierung für Leistungen nach der EnEV, Berlin 2008.

Die Wertung wird vornehmlich nach dem Kriterium Preis vorgenommen. Dem Inhalt der Angebote und den damit im Preis enthaltenen Leistungen wird eher weniger Aufmerksamkeit gewidmet. Der Sachverhalt, dass der reine Preiswettbewerb im Vordergrund steht, war aufgrund der nicht mehr aktuellen Leistungsbilder und der damit verbunden vielfachen Einbindung von Besonderen Leistungen auch schon vor der HOAI 2009 zu erkennen.

Eine Aufwandsveränderung auf Auftraggeberseite für die Wertung der Angebote ist dann gegeben, wenn eine inhaltliche Kontrolle und ein Vergleich der angebotenen Leistungen vorgenommen werden. Bei einer sachgerechten Ausschreibung beispielsweise nach Heft 23 des AHO e.V. oder bei einer reinen Wertung nach dem Preis ist nach Einschätzung der Experten der Auftragnehmer keine Aufwandsveränderung für den Auftraggeber festzustellen.

Vergabe

Beim Vergabeverhalten im Bereich der Bauphysik sind zu differenzieren:

1. Auftraggeber halten sich an die unverbindliche Anlage 1 HOAI 2009 oder an die Empfehlung des AHO e.V. Heft 23 respektive an eigen formulierte Regelwerke hinsichtlich der Leistungsinhalte und der Vergütung.
2. Die Vergabe der Leistung erfolgt als eine rein unverbindlich geregelte Leistung, wobei den Zuschlag das billigste Angebot erhält.
3. Die Vergabe erfolgt als „Paket“ mit verbindlich geregelten Leistungen. Dieses Verhalten ist vermehrt seit Einführung der HOAI 2009 festzustellen. Hierbei wird die Leistung der Bauphysik z.B. in Kombination mit der Tragwerksplanung oder der Technischen Ausrüstung angefragt. Es fehlt aber größtenteils eine klare Abgrenzung zwischen den verbindlich geregelten und den unverbindlichen Leistungen bei den Angebotsanfragen. Die Paketvergabe bzw. Anfrage von Leistungen in Kombination mit anderen Fachplanungen wurde auch schon zuvor praktiziert. Aufgrund der damals noch geringeren Anforderungen und Komplexitäten bei der Planung und der Nachweisführung von Objekten wurden traditionell die Leistungen der Bauphysik mit der Tragwerksplanung gekoppelt. Mit den steigenden Anforderungen an die Bauphysik (Nachhaltigkeit) und der zunehmenden Komplexität der Bauwerke wuchs die Erkenntnis, dass es sich bei diesen Leistungen um eine Fachplanung handelt, die nicht mehr vom Tragwerksplaner geleistet werden kann. Hierzu wurden spezielle Fachkenntnisse gefordert. Dieser Prozess ist gegenwärtig wieder rückläufig, was Nachteile bezüglich der Qualität der Planung schafft. Die Fachplanung Bauphysik wird als Preispuffer verwendet und stellenweise ohne Vergütung angeboten.

Bei allen drei vorgenannten Gruppen steht der reine Preiswettbewerb im Vordergrund. Dieser Preiswettbewerb steht nicht in direktem Zusammenhang mit der HOAI 2009, sondern war – wie bereits ausgeführt – auch schon früher vorzufinden. Aufgrund der seit 1996 stagnierenden Weiterentwicklung der Leistungsbilder setzt sich der Hauptteil des ermittelten Honorars aufgrund von veralteten und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Leistungsinhalte aus den Besonderen Leistungen zusammen.

V.1.2.2 Fragestellung 1: Antworten der Auftraggeber

Ausschreibung

Das Ausschreibungsverhalten für den Bereich der Bauphysik weist gemäß Aussagen der Vertreter der öffentlichen Hand und privater Unternehmen keine Veränderung hinsichtlich des Aufwandes auf. Die Ausschreibung erfolgt seit Einführung der HOAI 2009 wie bisher.

Die Vollständigkeit der zu erbringenden und erforderlichen Leistungen wird beim privaten Auftraggeber über ein Aufklärungsgespräch nach Einreichung des Angebotes herbeigeführt. Bei diesem Aufklärungsgespräch werden der Leistungsinhalt und der Leistungsumfang hinsichtlich Vollständigkeit, Plausibilität und Erfordernis diskutiert.

Der öffentliche Auftraggeber hält sich bei der Beschreibung der zu erbringenden Leistungen an funktionale Beschreibungen. Der Inhalt der Leistungen und deren Umfang ist vom Auftragnehmer im Rahmen der Angebotsbearbeitung zu definieren. Eine Überprüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt im Zuge der Wertung der Angebote durch Nachfragen bei den Auftragnehmern.

Gemäß der Aussagen der Experten erfolgt die Wertung der Angebote in wirtschaftlicher Hinsicht, das heißt inhaltlich und preislich. Zur inhaltlichen Prüfung werden die angebotenen Leistungen miteinander verglichen und bei Unstimmigkeiten Aufklärungsgespräche mit den Auftragnehmern geführt. Nach der inhaltlichen Prüfung erfolgt die Prüfung in preislicher Hinsicht. Hierzu werden die Angebote ebenfalls miteinander verglichen. Als Vergleichsmaßstab bezüglich der Honorarhöhe werden die unverbindlichen Tafelwerte der HOAI 2009 herangezogen. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Bedingt durch diesen aufwendigen Wertungsprozess und die gestiegene Angebotsabfrage ist dem Auftraggeber ein erheblicher Mehraufwand entstanden.

Vergabe

Die Vergabe von Leistungen der Bauphysik erfolgt nach Aussage eines öffentlichen Auftraggebers, wobei erst eine Vergabe seit Einführung der HOAI 2009 stattfand, nach dem Erlass zur HOAI 2009, die Vergütung richtet sich nach den unverbindlichen Tafelwerten der HOAI 2009. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Angebotsphase die zu erbringende Leistung und deren Umfang selber zu definieren.

Bei privaten Auftraggebern erfolgt die Vergabe i.d.R. als Preiswettbewerb. Der Auftragnehmer hat auch hier im Zuge der Angebotsbearbeitung die notwendige und erforderliche Leistung selber zu definieren. In Aufklärungsgesprächen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer während der Auswertungsphase findet eine fachliche Auseinandersetzung bezüglich der angebotenen Leistungen statt.

V.1.3 Bodenmechanik, Erd- und Grundbau

V.1.3.1 Fragestellung 1: Antworten der Auftragnehmer

Ausschreibung

Die Experten bestätigen hinsichtlich des Ausschreibungsverhaltens der Auftraggeberseite, dass die angefragten Leistungen in der Regel funktional beschrieben werden, wobei eine Vermischung sämtlicher Leistungsbereiche der Geotechnik, wie z.B. Erkundungen und Laborleistungen, stattfindet.

Bedingt durch teils sehr kurz gefasste und inhaltlich unklare funktionale Beschreibungen hat sich der zeitliche Aufwand des Auftraggebers bei der Erstellung einer Ausschreibung verringert.

Die Ausschreibungsunterlagen weisen in den meisten Fällen Schwächen auf, sind unvollständig respektive unklar. Der Auftragnehmer hat im Zuge der Angebotsbearbeitung den Leistungsinhalt und –umfang zu planen und festzulegen. Dadurch wird eine große Bandbreite angebotener Leistungen generiert, die eine Erschwernis bei der Prüfung und Wertung der Angebote bewirkt.

Hinsichtlich der Wertung der Angebote können für den Leistungsbereich der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus zwei Gruppen des Auftraggeberverhaltens differenziert werden:

1. Auftraggeber führen eine sehr genaue und gründliche Wertung der Angebote durch. Bei inhaltlichen oder preislichen Unstimmigkeiten verschiedener Angebote wird seitens des Auftraggebers das Recht in Anspruch genommen, Aufklärung bezüglich der Unstimmigkeiten bei den Auftragnehmern zu verlangen. Diese Gruppe wird auf ca. 20% der Auftraggeber geschätzt.
2. Auftraggeber führen keine gründliche Wertung der Angebote durch. Der Preis bildet i.d.R. das einzige Wertungskriterium. Dieser Sachverhalt ist insbesondere bei kleinen Auftraggeberorganisationen zu beobachten, die eine spezielle Fachqualifikation nicht vorhalten können. Diese Gruppe wird auf ca. 80% der Auftraggeber geschätzt.

Einhergehend mit den Defiziten in der Ausschreibung wird eine Intensivierung des Nachtragsverhaltens der Auftragnehmer festgestellt. Das Nachtragsmanagement erzeugt einen Mehraufwand sowohl auf der Auftraggeber- als auch auf der Auftragnehmerseite.

Eine Veränderung des Aufwands des Auftraggebers hingehend zum Mehraufwand bei der Wertung der Angebote ist allgemein festzustellen. Dieser Mehraufwand findet sich aber nur im Bereich der Erkundungsleistungen wieder, da sie oft nur funktional ausgeschrieben werden. Den Grund hierfür bildet der verstärkte Preiswettbewerb. Der Auftraggeber muss sowohl eine genaue Prüfung und einen genauen Vergleich der angebotenen Leistungen als auch den Bezug zu den dafür eingesetzten Preisen vornehmen.

Vergabe

Bei der Vergabe sind nach Aussage der Experten zwei Vorgehensweisen prägnant:

1. Auftraggeber orientieren sich nicht mehr an der Anlage 1.4 HOAI 2009 und wenden die Unverbindlichkeit der Leistung an. Es wird in der Angebotsanfrage ein „Komplett-Paket“

abgefragt. Dieses Verhalten ist bei privaten und vereinzelt bei öffentlichen Auftraggebern festzustellen.

2. Auftraggeber fordern ebenfalls ein „Komplett-Paket“ im Rahmen der Angebotsanfrage an, jedoch mit Bezug zur Anlage 1.4 HOAI 2009 hinsichtlich der Vergütung. Dieses Verhalten ist stellenweise bei öffentlichen Auftraggebern zu erkennen.

Im Bereich der Bodenmechanik sowie des Erd- und Grundbaus hat sich das Vergabeverhalten der Auftraggeber sehr zum reinen Preiswettbewerb gewandelt. Der teilweise festzustellende Preiswettbewerb bei der Vergabe von Leistungen der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus existierte aus den bereits dargestellten Gründen schon vor Inkrafttreten der HOAI 2009, hat sich nunmehr aber weiter verschärft.

V.1.3.2 Fragestellung 1: Antworten der Auftraggeber

Ausschreibung

Öffentliche und private Auftraggeber wenden funktionale Leistungsbeschreibungen an. Den Inhalt der Leistungen und deren Umfang sind vom Auftragnehmer im Rahmen der Angebotsbearbeitung zu definieren. Eine Überprüfung der ausgeschriebenen Leistungen auf Vollständigkeit und Plausibilität erfolgt im Zuge der Wertung der Angebote durch Nachfragen bei den Auftragnehmern.

Der Aufwand bei der Ausschreibung ist seit Einführung der HOAI 2009 identisch geblieben.

Die Wertung der Angebote erfolgt in den gleichen Schritten wie bei der voran beschriebenen Bauphysik sowohl in inhaltlicher als auch in preislicher Hinsicht. Hierdurch und durch die gestiegene Angebotsabfrage entsteht dem Auftraggeber ein erheblicher Mehraufwand.

Vergabe

Beim Vergabeverhalten auf der Auftraggeberseite werden zwei Gruppen differenziert:

1. Private Auftraggeber führen i.d.R. eine Vergabe auf der Grundlage des Preiswettbewerbs durch. Der Auftragnehmer hat im Zuge der Angebotsbearbeitung die notwendige und erforderliche Leistung selber zu definieren. In Aufklärungsgesprächen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer während der Auswertungsphase findet eine fachliche Auseinandersetzung bezüglich der angebotenen Leistungen statt.
2. Öffentliche Auftraggeber fordern vom Auftragnehmer ein Gesamtpaket mit teilweiser Orientierung an der Anlage 1.4 HOAI 2009 ab, wobei der Leistungsinhalt und –umfang durch den Auftragnehmer zu definieren ist.

V.1.4. Vermessung

V.1.4.1 Fragestellung 1: Antworten der Auftragnehmer

Ausschreibung

Die Experten bestätigen bezüglich des Ausschreibungsverhaltens der Auftraggeberseite:

1. Auftraggeber fragen „ein Stück Vermessung“ an, ohne die Leistung weiter zu definieren. Teilweise fehlt hierbei der textlicher Bezug zur Anlage 1.5 HOAI 2009.
2. Auftraggeber formulieren ihre Angebotsanfragen unklar, so dass das geforderte Leistungssoll nicht gleichermaßen verstanden wird. Es ist kein einheitlicher Empfängerhorizont gegeben.
3. Auftraggeber schreiben ihre Leistungen in Anlehnung an die Anlage 1.5 HOAI 2009 aus, wobei die Leistungsbilder modifiziert werden, wodurch schwer zu verstehende und teilweise fehlerbehaftete Ausschreibungen entstehen.

Die Vollständigkeit und Eindeutigkeit der Ausschreibungsunterlagen ist seit der Einführung der HOAI 2009 zunehmend schlechter geworden. So sind die Ausschreibungen teilweise nur als eine Pauschale gefasst, in ihrer Grundform unklar strukturiert, Leistungen den nicht zutreffenden Leistungsphasen zugeordnet oder Leistungsabfragen gar nicht plausibel. Der Auftraggeber beschreibt die Leistungen meist eigenständig ohne einen Bezug zur HOAI 2009 oder wandelt die vereinbarten Leistungsbilder sehr stark ab, wodurch kein gleicher Empfängerhorizont gegeben ist. Das Gerüst der HOAI respektive die davon ausgehende Schutzfunktion bezüglich der notwendig zu erbringenden Leistung, auf die sich der Auftraggeber im Rahmen seiner Ausschreibung beziehen konnte, wird häufig weggelassen.

Das gegenwärtige Ausschreibungsverhalten der Auftraggeberseite führt zur Zunahme von auftragnehmerseitig gestellten Nachträgen.

Der Aufwand der Auftraggeber bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen ist durch den Wegfall der Bezugnahme auf die HOAI gestiegen.

Aufgrund der häufig unklaren Angebotsanfragen und der damit unterschiedlich strukturierten Angebote fällt es dem Auftraggeber offenbar schwerer bzw. es ist ihm teilweise gar nicht möglich, die angebotenen Leistungen inhaltlich und preislich miteinander zu vergleichen und zu bewerten. Dem Auftraggeber fehlt nach Einschätzung der Auftragnehmer jeglicher Vergleichsmaßstab. Das Risiko des Auftraggebers und des Auftragnehmers hinsichtlich der Schluss-Honorarsumme, der Leistungsqualität und der Ausführungsstermine wächst dadurch.

Eine Veränderung des Aufwands des Auftraggebers bei der Wertung der Angebote ist dann gegeben, wenn der Auftraggeber eine gründliche Wertung vornimmt und das Recht in Anspruch nimmt, bei Unstimmigkeiten und Unklarheit Aufklärung seitens der Auftragnehmer zu fordern.

Vergabe

Bei der Vermessung ist festzustellen, dass sich das Vergabeverhalten der Auftraggeberseite seit der Einführung der HOAI 2009 rein am Preis orientiert. Die Leistung wird gemäß HOAI 2009 als unverbindlich geregelt behandelt. Tafelwerte der Anlage 1.5 HOAI 2009 finden nur noch teilweise bei kleineren Bauvorhaben wie beispielsweise bei Einfamilienhäusern Anwendung. Eine Paketvergabe

der Vermessungstechnischen Leistungen in Kombination mit anderen Fachplanungen wie z.B. der Objektplanung wird aufgrund der Leistungsabgrenzungen der einzelnen Planungsdisziplinen nur selten angestrebt.

V.1.4.2 Fragestellung 1: Antworten der Auftraggeber

Ausschreibung

Das Ausschreibungsverhalten wurde nicht geändert.

Der Aufwand bei der Gesamtvergabe der Leistung der Vermessung ist bedingt durch die Vorgabe zur Ausschreibung respektive zur mehrfachen Angebotsabfrage deutlich gestiegen, vereinzelt ist ein 2- bis 3-facher Mehraufwand feststellbar.

Das Gebot zur Ausschreibung fast aller Leistungen gemäß den geltenden Verwaltungsvorschriften und zu geringe Personalkapazitäten führen zu einem geringeren Qualitätsstandard bei den Ausschreibungen.

Gemäß der Aussagen eines Experten werden bei der Behörde verstärkt beschränkte Ausschreibungen durchgeführt, bei denen die Qualifikation und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers in Präqualifikationen im Vorfeld überprüft werden. Die Wertung der Angebote selber wird über die Vergabestelle der Behörde durchgeführt, die Fachabteilung selber wird bei der Wertung nicht einbezogen.

Vergabe

Hinsichtlich des Vergabeverhaltens ist bei dem befragten Experten der öffentlichen Hand eine große Veränderung festzustellen. Während früher die Leistungen der Vermessung größtenteils freihändig vergeben wurden, sind aufgrund von verwaltungstechnischen Vorgaben nahezu alle Vermessungsleistungen auszuschreiben. In der Regel erfolgt die Vergabe vermessungstechnischer Leistungen im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung, bei der 3-5 Auftragnehmer zur Angebotsabgabe gebeten werden. Die Zuschlagserteilung erfolgt nach dem Kriterium Preis; das billigste Angebot erhält den Zuschlag.

V.2 Fragenblock 2

V.2.1 Umweltverträglichkeitsstudie

V.2.1.1 Fragestellung 2: Antworten der Auftragnehmer

Kalkulationsaufwand, Zuschlagsquote, Angebotspreisentwicklung

Der Aufwand bei der Kalkulation der Angebote auf der Auftragnehmerseite ist teilweise gleich geblieben, teilweise hat er sich deutlich erhöht, bis hin zu einer Verdoppelung gegenüber früher. Dies ist damit begründet, dass ein Großteil der zu erbringenden Leistungen nicht über die Leistungsbilder der Anlage 1.1 HOAI 2009 abgedeckt ist. Im Zuge der 6. Novellierung der HOAI wurden die Leistungsbilder inhaltlich nicht dem Stand der Technik angepasst. Die Leistungen dieser Leistungsbilder mussten schon vor der Einführung der HOAI 2009 einzeln betrachtet und kalkuliert werden. Erschwerend in der Kalkulationsphase ist hinzugekommen, dass der Bieter das gesamte Projekt tiefer durchdringen und genauer verstehen muss, um festzustellen, wo die kostenrelevanten und zeitintensiven Kalkulationselemente liegen. Hierauf aufbauend muss der Bieter eine Strategie entwickeln, welche die geforderte Verfahrenssicherheit dem Auftraggeber gewährleistet und die aufgrund des vorherrschenden Preiswettbewerbs nur die notwendigen und erforderlichen Leistungen beinhaltet. Zur Honorarermittlung werden die Tafelwerte der Anlage 1.1 HOAI 2009 herangezogen, die mit einer Kalkulation nach dem geschätzten Zeitaufwand abgeglichen und gegebenenfalls angepasst werden. Diese Strategieentwicklung, die bei jedem Projekt unterschiedlich ist, kann einer der Gründe für einen Mehraufwand sein.

Unabhängig von der Kalkulation hat sich der Aufwand bei der Gesamt-Angebotsbearbeitung stark erhöht, da zunehmend höhere Anforderungen an die Präqualifikation der Auftragnehmer gestellt werden. Dies steht aber nicht im Zusammenhang mit der HOAI 2009, sondern mit anderen vergaberechtlichen Vorschriften.

Aussagen bezüglich der Zuschlagsquote können nur vereinzelt getroffen werden, da die Vergabe der Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie meistens einen längerfristigen Prozess darstellt. Auswirkungen der HOAI 2009 auf die Zuschlagsquote der Auftragnehmer sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erkennbar.

Die Angebotspreisentwicklung weist eine sinkende Tendenz auf; vereinzelt werden Preissenkungen zwischen 10% bis 50% genannt. Wie schon vorgenannt beschrieben, ist der Auftragnehmer durch den vermehrten Preiswettbewerb gezwungen, seine Projektabwicklung ökonomischer zu gestalten und ein stärkeres Nachtragsmanagement einzurichten, wodurch die Gesamtkosten eines Bauprojektes steigen können.

V.2.1.2 Fragestellung 2: Antworten der Auftraggeber

Kalkulationsaufwand, Zuschlagsquote, Angebotspreisentwicklung

Auftraggeber können bezüglich einer Aufwandsänderung der Auftragnehmerseite bei der Kalkulation keine Auswirkungen feststellen. Gemäß der Einschätzung hat der Auftragnehmer den gleichen Kalkulationsaufwand wie bisher.

Aufgrund des sehr kurzen Beobachtungszeitraums und wenig Einsicht in die Betriebsinterna der Auftragnehmer kann seitens der Auftraggeber keine Aussage bezüglich der Zuschlagsquote und der Angebotspreisentwicklung getroffen werden.

V.2.2 Bauphysik (Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik)

V.2.2.1 Fragestellung 2: Antworten der Auftragnehmer

Kalkulationsaufwand, Zuschlagsquote, Angebotspreisentwicklung

Pauschale Trends bezüglich einer Veränderung des Aufwands des Auftragnehmers bei der Kalkulation von Angeboten können gegenwärtig nicht identifiziert werden. Folgende Fälle wurden von den Experten geschildert:

- Richtet der Auftraggeber seine Ausschreibungen nach dem Heft 23 des AHO e.V. oder nach der Anlage 1 HOAI 2009 mit entsprechend definierten Leistungen, ist keine Veränderung des Aufwandes bei der Kalkulation festzustellen.
- Liegt dem Auftragnehmer eine unklare, nicht eindeutige und unvollständige Ausschreibung vor, was nach Aussage der Experten häufig der Fall ist, wird sich ein Mehraufwand bei der Kalkulation einstellen, teilweise in Höhe eines 2- bis 3-fachen Mehraufwands. Der Auftragnehmer ist gezwungen sich vertieft mit dem Projekt zu beschäftigen, um zu erkennen, welche Leistungen er in welchem Umfang anbieten muss, damit sein Angebot wirtschaftlich ist.

Die Zuschlagsquote auf abgegebene Angebote bei Leistungen der Bauphysik liegt bei einigen Büros bei 5-7% und hat sich seit Einführung der HOAI 2009 deutlich verschlechtert, in einigen Fällen gegenüber früher gar halbiert. Die Ursache ist der reine Preiswettbewerb. Traditionell kalkulierte Angebote haben i.d.R. keine Chance auf eine Zuschlagserteilung. Bei einer Vergabe der Leistung der Bauphysik in Kombination mit der Tragwerksplanung oder der Technischen Ausrüstung wird diese fast ohne Honorierung angeboten.

Die Angebotspreisentwicklung für den Bereich der Bauphysik zeigt seit Jahren einen Abwärtstrend, der in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der 6. Novellierung der HOAI gesehen wird. Die Leistungen der Bauphysik unterstehen schon seit Jahren einem Preiswettbewerb aufgrund der veralteten und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Leistungsbilder, wodurch der Großteil der zu erbringenden Leistungen als Besondere Leistungen unverbindlich angeboten wird.

V.2.2.2 Fragestellung 2: Antworten der Auftraggeber

Kalkulationsaufwand, Zuschlagsquote, Angebotspreisentwicklung

Laut Meinung der Auftraggeber liegt keine Veränderung des Kalkulationsaufwandes bei den Auftragnehmern vor, da sich das Ausschreibungsverhalten nicht verändert hat.

Aufgrund des sehr kurzen Beobachtungszeitraums und wenig Einsicht in die Betriebsinterna der Auftragnehmer kann seitens der Auftraggeber keine Aussage bezüglich der Zuschlagsquote und der Angebotspreisentwicklung getroffen werden.

V.2.3 Bodenmechanik, Erd- und Grundbau

V.2.3.1 Fragestellung 2: Antworten der Auftragnehmer

Kalkulationsaufwand, Zuschlagsquote, Angebotspreisentwicklung

Seit der Einführung der HOAI 2009 wird ein Anstieg des Kalkulationsaufwandes für die Leistungen der Bodenmechanik sowie des Erd- und Grundbaus beobachtet, der teilweise zwischen 10 und 50% liegt. Dieser Mehraufwand begründet sich im Ausschreibungsverhalten der Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Kalkulation gezwungen, bedingt durch den angestiegenen Preisdruck, sich über das übliche Maß vertiefter mit dem Projekt zu beschäftigen und die notwendigen und erforderlichen Leistungen, die zu einer fachgerechten Erfüllung des gewünschten Solls nötig sind, zu planen respektive zu definieren und zu kalkulieren.

Hinsichtlich der Zuschlagsquote für die Leistungen der Bodenmechanik sowie des Erd- und Grundbaus ist festzustellen, dass es zu mehr Angebotsanfragen aufgrund verwaltungstechnischer Vorschriften und Erlässe kommt. Infolge dessen werden mehr Angebote seitens der Auftragnehmer abgegeben. Es ist eine Verschlechterung der Zuschlagsquote auszumachen, im Einzelfall von 35% Zuschlagserfolg vorher auf 25% zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Für den Bereich der Bodenmechanik sowie des Erd- und Grundbaus ist ein Rückgang der Angebotspreise zu verzeichnen, teilweise bis zu 40%. Dies kann aber nur teilweise auf die Einführung der HOAI 2009 zurückgeführt und mit der Unverbindlichkeit der Leistung begründet werden. Nach Einschätzung der Experten handelt es sich hierbei um eine Kostenverschiebung von der Angebotsphase in die Ausführungsphase (Planung) als auch in die spätere Bauausführung.

V.2.3.2 Fragestellung 2: Antworten der Auftraggeber

Kalkulationsaufwand, Zuschlagsquote, Angebotspreisentwicklung

Laut Meinung der Auftraggeber liegt keine Veränderung des Kalkulationsaufwandes bei den Auftragnehmern vor, da sich das Ausschreibungsverhalten nicht verändert hat.

Aufgrund des sehr kurzen Beobachtungszeitraums und wenig Einsicht in die Betriebsinterna der Auftragnehmer kann seitens der Auftraggeber keine Aussage bezüglich der Zuschlagsquote und der Angebotspreisentwicklung getroffen werden.

V.2.4 Vermessung

V.2.4.1 Fragestellung 2: Antworten der Auftragnehmer

Kalkulationsaufwand, Zuschlagsquote, Angebotspreisentwicklung

Der Kalkulationsaufwand ist für den Leistungsbereich der Vermessung seit der Einführung der HOAI 2009 gestiegen, teilweise ist ein 2- bis 3-facher Mehraufwand erkennbar. Die Höhe des Mehraufwandes ist projekt- und ausschreibungsabhängig. Bedingt durch die Änderungen im Ausschreibungsverhalten des Auftraggebers wie beispielsweise die Inbezugnahme auf die Leistungsbilder der HOAI 2009 kann der Auftragnehmer die geforderte Leistung aus der Angebotsanfrage nicht eindeutig erkennen und verstehen. Er ist daran gehalten, sich vertieft mit dem Projekt auseinanderzusetzen, um das abgeforderte Leistungsprofil zu identifizieren und auch nur die Leistungen anzubieten, die erforderlich und notwendig sind.

Die vermessungstechnischen Leistungen werden gegenwärtig nicht mehr freihändig vergeben, wodurch die Anzahl der Angebotsanfragen deutlich gestiegen ist, teilweise um das 3-fache. Der Gesamtaufwand der Angebotsbearbeitung hat dadurch enorm zugenommen.

Die Zuschlagsquote und der Auftragsbestand sind seit Einführung der HOAI 2009 deutlich gesunken.

Die Angebotspreise sind deutlich gesunken. Ein Rückgang zwischen 20 und 50% ist zu verzeichnen, bei kleineren Bauvorhaben wie bei Einfamilienhäusern zwischen 10 und 20%.

V.2.4.2 Fragestellung 2: Antworten der Auftraggeber

Kalkulationsaufwand, Zuschlagsquote, Angebotspreisentwicklung

Der Kalkulationsaufwand bei den Auftragnehmern ist nach Meinung der Expertenseite der Auftraggeber bezogen auf ein einzelnes Angebot gleich geblieben. Bedingt durch die erhöhte Anzahl von Angebotsanfragen ist der Gesamtaufwand im Bereich der Kalkulation angestiegen. Es wurde über eine dreifache Erhöhung des Kalkulationsaufwandes berichtet.

Aufgrund des sehr kurzen Beobachtungszeitraums und wenig Einsicht in die Betriebsinterna der Auftragnehmer kann hierzu seitens der Auftraggeber nur eine vage Aussage getroffen werden. So ist nach Meinung eines Auftraggebers für seine Vergaben, bedingt durch die beschränkte Ausschreibung, ein gleichbleibender Auftragsbestand gegeben.

Die Auftraggeberseite konnte für den Bereich der vermessungstechnischen Leistungen einen Rückgang der Angebotspreise zwischen 20 und 30% feststellen.

V.3 Fragenblock 3

V.3.1 Umweltverträglichkeitsstudie

V.3.1.1 Fragestellung 3: Antworten der Auftragnehmer

Aufgrund der erst sehr kurzen Gültigkeit der HOAI 2009 und der langen Bearbeitungsphasen der Leistung der Umweltverträglichkeitsstudie können zur Aufwandsänderung der Überwachung der Planungsleistung keine Aussagen getroffen werden. Weiterhin wurde konstatiert, dass in der Regel die Überwachung der Planungsleistung im Bereich der Umweltverträglichkeitsstudie durch den Auftraggeber ohnehin nicht stattfindet, da für ihn nicht der Weg zum werkvertraglichen Erfolg entscheidend ist, sondern die Verwendbarkeit der Ergebnisse und damit die Verfahrenssicherheit. Die Anforderungen respektive die Planungsqualität, um eine Verfahrenssicherheit zu gewährleisten, sind in den letzten Jahren sehr gestiegen. Werden im Zuge der Leistungserbringung notwendige und erforderliche Leistungen nicht oder in einem zu geringen Umfang ausgeführt, müssen diese durch den Auftragnehmer nachgearbeitet werden, abhängig vom vertraglich geschuldeten Soll mit einer Berechtigung zum Nachtrag. Dies ist in letzter Zeit vermehrt festzustellen, hängt aber nicht mit der HOAI 2009 zusammen, sondern mit neuen europäischen Vorgaben und Richtlinien sowie dem zunehmenden juristischen Einfluss.

V.3.1.2 Fragestellung 3: Antworten der Auftraggeber

Aufgrund des erst kurzen Beobachtungszeitraums kann der Experte der Auftraggeberseite hierzu keine Angaben machen.

V.3.2 Bauphysik (Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik)

V.3.2.1 Fragestellung 3: Antworten der Auftragnehmer

Eine Aussage hinsichtlich einer Aufwandsänderung des Auftraggebers bei der Überwachung von Planungsleistungen kann nur sehr vage seitens der Experten getroffen werden, da sie keinen genauen Einblick in die Projektabwicklung ihrer Auftraggeber haben. Es wurde jedoch angedeutet, dass es, unter der Voraussetzung einer „Mindestpreisvergabe“, durchaus zu einem Mehraufwand (monetär und zeitlich) bei der Überwachung der Planungsleistungen kommen kann, aber nicht zwingend muss.

Ob eine qualitative Änderung bei Planungsleistungen seit Einführung der HOAI 2009 vorliegt, kann seitens der Experten nicht bewertet werden, da der Beobachtungszeitraum zu kurz ist.

V.3.2.2 Fragestellung 3: Antworten der Auftraggeber

Bezüglich einer Aufwandsänderung bei der Überwachung der Planungsleistungen kann derzeit aufgrund des noch sehr kurzen Beobachtungszeitraums keine Aussage getroffen werden. Allgemein ist aber ein verstärktes Nachtragsmanagement der Auftragnehmer festzustellen, welches zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand auf Seiten des Auftraggebers führt.

V.3.3 Bodenmechanik, Erd- und Grundbau

V.3.3.1 Fragestellung 3: Antworten der Auftragnehmer

Eine Veränderung des Aufwands der Auftraggeberseite bei der Überwachung der Planungsleistung der Bodenmechanik sowie des Erd- und Grundbaus ist nicht auszumachen. Dies kann damit begründet werden, dass der Auftraggeber beispielsweise bei der Erstellung eines geotechnischen Berichts das werkvertraglich geschuldete Soll, den Bericht, übergeben bekommt, in dem alle notwendigen und geschuldeten Kennzahlen benannt respektive beziffert sind. Auswirkungen einer qualitativ niedrigeren Planungsleistung zeigen sich im Bereich der Bodenmechanik sowie des Erd- und Grundbaus meistens erst in der Bauausführung respektive in der Baukostenentwicklung.

V.3.3.2 Fragestellung 3: Antworten der Auftraggeber

Eine Veränderung des Aufwandes bei der Überwachung der Planungsleistung Bodenmechanik sowie Erd- und Grundbau ist laut Experten der Auftraggeberseite nicht festzustellen, da dem Auftraggeber als Ergebnis das geschuldete Soll übergeben wird. Fragen oder Abstimmungen bezüglich des Wegs respektive des Verfahrens zu dessen Erlangen erfolgten i.d.R. nicht.

Allgemein ist aber auch bei der Bodenmechanik sowie dem Erd- und Grundbau ein verstärktes Nachtragsverhalten der Auftragnehmer zu registrieren, welches zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand der Auftraggeberseite führt.

V.3.4 Vermessung

V.3.4.1 Fragestellung 3: Antworten der Auftragnehmer

Eine Veränderung des Aufwands der Auftraggeberseite bei der Überwachung der Planungsleistung ist allgemein nicht zu bestätigen. Vereinzelt treten bei Projekten mit unklarer Leistungsbeschreibung Nachfragen auf, die einen erhöhten Betreuungsaufwand seitens des Auftraggebers fordern. Die Nachfragen beziehen sich i.d.R. auf den Leistungsinhalt und deren Umfang. Ferner ist sowohl auf der Auftraggeber- als auch auf der Auftragnehmerseite ein Mehraufwand bei der Projektverwaltung aufgrund des schärfer und vermehrt auftretenden Nachtragsmanagements zu identifizieren.

V.3.4.2 Fragestellung 3: Antworten der Auftraggeber

Der Betreuungsaufwand ist deutlich größer geworden. Auftragnehmer versuchen während der Ausführung der Planungsleistung die Leistung selber und deren Umfang aus ökonomischen Gründen zu verringern. Dies bedeutet für den Auftraggeber einen erheblichen Mehraufwand bei der Überwachung der Planungsleistungen.

Ferner wurde ein verstärktes Nachtragsmanagement seitens der Auftragnehmer konstatiert, welches einen Mehraufwand in der Organisation des Auftraggebers verursacht.

VI Zusammenfassung / Ergebnis des Gutachtens

Zusammenfassung zur Fragestellung 1

Wie hat sich nach Einführung der HOAI 2009 das Verhalten respektive der Leistungsaufwand der Auftraggeberseite bei der Erstellung der Ausschreibungs-/Angebotsunterlagen und der Vergabe der Planungsleistungen der Umweltverträglichkeitsstudie, der Thermischen Bauphysik, des Schallschutzes und der Raumakustik, der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie der Vermessungstechnischen Leistungen gegenüber der Verwendung der HOAI 1996 geändert – wirtschaftlich-technische Analyse.

Antworten der Experten der Auftragnehmer

Die Experten der Auftragnehmer konstatieren in Bezug auf die Ausschreibung und die Wertung der Angebote beim Auftraggeber:

- Umweltverträglichkeitsstudie. In den Phasen der Ausschreibung, der Wertung der Angebote und der Überwachung der Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie ist kein Mehraufwand beim Auftraggeber zu beobachten. Die Ausschreibung orientiert sich entweder, wie bisher, am Gerüst der HOAI 2009 und den dortigen Leistungsbildern oder wird als funktionale Leistungsbeschreibung formuliert. Die Wertung der Angebote erfolgt weiterhin über Bewertungstabellen/Punktesysteme in einem Preiswettbewerb, obwohl dieses Kriterium nur mit etwa 30-40% gewichtet wird. Dem steht ein wachsender Qualitätsanspruch der Auftraggeber gegenüber. Problematisch ist, dass die in der Anlage 1 HOAI 2009 unverbindlich geregelten Leistungsinhalte trotz veränderter gesetzlicher Vorgaben und technischer Entwicklungen (Stand der Technik) seit 1996 nicht weiterentwickelt wurden. Die Konsequenz davon ist, dass ein zunehmender Teil der Planungsleistungen über die frei zu vereinbarenden Besonderen Leistungen honoriert wird.
- Bauphysik. Im Bereich der Bauphysik ist gegenwärtig keine Veränderung des Aufwandes der Auftraggeber bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zu erkennen. Deren Großteil ist jedoch unklar oder unvollständig respektive fachlich falsch. Der Empfängerhorizont ist nicht normiert. Aufgrund der geänderten Rechtslage und des Ausschreibungsverhaltens schließen die Auftragnehmer, dass bei einem Auftraggeber, der eine vollständige und plausible Ausschreibung generieren möchte, der Aufwand aufgrund der gewachsenen Anforderungen und der Komplexität der Bauvorhaben gestiegen ist. In der Phase der Wertung der Angebote kann ein auftraggeberseitiger Mehraufwand verzeichnet werden, wenn eine inhaltliche Kontrolle und ein Vergleich der angebotenen Leistungen vorgenommen werden. Die Wertung wird derzeit vornehmlich nach dem Kriterium Preis durchgeführt. Dem Inhalt der Angebote und den damit im Preis enthaltenen Leistungen wird tendenziell weniger Aufmerksamkeit gewidmet. Bereits vor der Einführung der HOAI 2009 hat im Bereich der Bauphysik der reine Preiswettbewerb auf der Basis nicht mehr aktueller Leistungsbilder und damit unter Einbindung von Besonderen Leistungen stattgefunden. Die Fachplanung Bauphysik wird bei einer „Paketvergabe“ als Preispufer verwendet und stellenweise ohne Vergütung angeboten.

- Bodenmechanik, Erd- und Grundbau. Für den Bereich Bodenmechanik sowie Erd- und Grundbau ist durch die Anwendung funktionaler Leistungsbeschreibungen, die teils sehr kurz gefasst und häufig unklar sind, in der Phase der Ausschreibung kein auftraggeberseitiger Mehraufwand feststellbar. Bei einer fachgerechten Wertung der Angebote ist ein Mehraufwand für die Auftraggeberseite erkennbar; er muss sowohl eine genaue Prüfung und einen genauen Vergleich der angebotenen Leistungen und deren Umfänge als auch den Bezug zu den dafür eingesetzten Preisen vornehmen. Diese Gruppe wird auf ca. 20% der Auftraggeber geschätzt.
- Vermessung. Bei der Vermessung ist ein Mehraufwand der Auftraggeberseite bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen erkennbar, da häufig eine Orientierung an der HOAI 2009 nicht stattfindet. Dadurch ist die Vollständigkeit und Eindeutigkeit der Ausschreibungsunterlagen zunehmend schlechter. Aufgrund der häufig unklaren Angebotsanfragen und damit unterschiedlich strukturierten Angebote fällt es dem Auftraggeber offenbar schwerer bzw. es ist ihm teilweise gar nicht möglich, die angebotenen Leistungen inhaltlich und preislich miteinander zu vergleichen und zu bewerten. Eine Veränderung des Aufwands des Auftraggebers bei der Wertung der Angebote ist dann gegeben, wenn der Auftraggeber eine gründliche Wertung vornimmt und das Recht in Anspruch nimmt, bei Unstimmigkeiten und Unklarheit, Aufklärung seitens der Auftragnehmer zu fordern. Es ist festzustellen, dass sich das gegenwärtige Vergabeverhalten des Auftraggebers in der Regel rein am Preis orientiert.

Eine prozentuale Bezifferung der Aufwandsveränderungen konnte durch die Experten nicht erfolgen.

Bezüglich des Vergabeverhaltens der Auftraggeber konstatieren die befragten Experten der Auftragnehmer kein einheitliches Profil, weder in den Reihen der öffentlichen noch der privaten Auftraggeber. So findet bei der Planungsleistung der Umweltverträglichkeitsstudie teilweise die HOAI 2009 Anwendung. Die Planungsleistung Bauphysik wird zunehmend mit den verbindlich geregelten Planungsleistungen im „Paket“ vergeben. Die Planungsleistungen der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie die Vermessung werden als unverbindlich geregelte Leistungen gehandhabt und nach dem Kriterium „billigster Preis“ vergeben.

Antworten der Experten der Auftraggeber

Die Experten der Auftraggeber sehen folgende Veränderungen im Ausschreibungs-, Wertungs- und Vergabeverhalten nach Einführung der HOAI 2009:

- Umweltverträglichkeitsstudie. Es ist keine Veränderung im Ausschreibungs-, Wertungs- und Vergabeverhalten seit Einführung der HOAI 2009 festzustellen.
- Bauphysik. Gemäß der Aussagen der Experten erfolgt die Wertung der Angebote in wirtschaftlicher Hinsicht, das heißt inhaltlich und preislich. Zur inhaltlichen Prüfung der einzelnen Angebote werden die angebotenen Leistungen und deren Umfang miteinander verglichen und bei Unstimmigkeiten Aufklärungsgespräche mit den Auftragnehmern geführt. Nach der inhaltlichen Prüfung erfolgt die Prüfung in preislicher Hinsicht. Hierzu werden die Angebote ebenfalls miteinander verglichen. Als Vergleichsmaßstab bezüglich der Honorarhöhe werden die unverbindlichen Tafelwerte der HOAI 2009 herangezogen. Bedingt

durch diesen aufwendigen Wertungsprozess und die gestiegene Angebotsabfrage ist dem Auftraggeber ein erheblicher Mehraufwand entstanden.

- Bodenmechanik, Erd- und Grundbau. Gemäß der Aussagen der Experten erfolgt die Wertung der Angebote in wirtschaftlicher Hinsicht, das heißt inhaltlich und preislich. Zur inhaltlichen Prüfung der einzelnen Angebote werden die angebotenen Leistungen und deren Umfang miteinander verglichen und bei Unstimmigkeiten Aufklärungsgespräche mit den Auftragnehmern geführt. Nach der inhaltlichen Prüfung erfolgt die Prüfung in preislicher Hinsicht. Hierzu werden die Angebote ebenfalls miteinander verglichen. Als Vergleichsmaßstab bezüglich der Honorarhöhe werden die unverbindlichen Tafelwerte der HOAI 2009 herangezogen. Bedingt durch diesen aufwendigen Wertungsprozess und die gestiegene Angebotsabfrage ist dem Auftraggeber ein erheblicher Mehraufwand entstanden.
- Vermessung. Das Ausschreibungsverhalten der Auftraggeberseite wurde nicht geändert. Der Aufwand bei der Gesamtvergabe der Leistung der Vermessung ist, bedingt durch die Vorgabe zur Ausschreibung respektive zur mehrfachen Angebotsabfrage, deutlich gestiegen, vereinzelt ist ein 2- bis 3-facher Mehraufwand erkennbar.

Zusammenfassung zur Fragestellung 2

Wie haben sich nach Einführung der HOAI 2009 das Kalkulationsverhalten sowie die Zuschlagsquote und die Angebotspreisentwicklung auf Seiten des Auftragnehmers gegenüber der Verwendung der HOAI 1996 gewandelt – wirtschaftlich-technische Analyse.

Antworten der Experten der Auftragnehmer

Die Experten bestätigen bezüglich des Kalkulationsverhaltens:

- Umweltverträglichkeitsstudie. Für die Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie ist der Aufwand bei der Kalkulation der Angebote auf der Auftragnehmerseite teilweise gleich geblieben, teilweise hat er sich deutlich erhöht, bis hin zu einer Verdoppelung gegenüber früher. Ein Grund dafür besteht darin, dass ein Großteil der Leistungsbilder nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und der Bieter über das in der Angebotsphase übliche Maß die Daten des Projekts erschließen respektive überprüfen muss, um festzustellen, wo die kostenrelevanten und zeitintensiven Kalkulationselemente liegen.
- Bauphysik. Für die Bauphysik können unterschiedliche Fälle konstatiert werden. Richtet der Auftraggeber seine Ausschreibungen nach dem Heft 23 des AHO e.V. oder nach der Anlage 1 HOAI 2009 mit entsprechend definierten Leistungen, ist keine Veränderung des Aufwandes bei der Kalkulation festzustellen. Liegt dem Auftragnehmer eine unklare oder unvollständige Ausschreibung vor, was nach Aussage der Experten häufig der Fall ist, wird sich ein Mehraufwand bei der Kalkulation einstellen, teilweise in Höhe eines 2- bis 3-fachen Mehraufwandes. Der Auftragnehmer ist gezwungen, über das in der Angebotsphase übliche Maß die Daten des Projekts zu erschließen respektive zu überprüfen, um festzustellen, wo die kostenrelevanten und zeitintensiven Kalkulationselemente liegen. Traditionell kalkulierte Angebote haben in der Regel keine Chance auf eine Zuschlagserteilung.
- Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Vermessung. Die Experten konstatieren einen Mehraufwand bei der Kalkulation für die Bodenmechanik sowie den Erd- und Grundbau bis zu 50%, bei der Vermessung bis zu einem 3-fachen Mehraufwand, abhängig von der Projektgröße, gegenüber früher. Der Mehraufwand ist bedingt durch die nicht adäquate Qualität der Ausschreibungsunterlagen. Der Auftragnehmer hat die notwendigen und erforderlichen Leistungen, die zu einer fachgerechten Erfüllung des gewünschten Solls nötig sind, zu planen respektive zu definieren und zu kalkulieren. Die Vermessungstechnischen Leistungen, die Leistungen der Bodenmechanik sowie des Erd- und Grundbaus werden gegenwärtig nicht mehr freihändig vergeben, wodurch die Anzahl der Angebotsanfragen deutlich gestiegen ist, teilweise um das 3-fache. Der Gesamtaufwand der Angebotsbearbeitung hat dadurch enorm zugenommen.

Bezüglich der Zuschlagsquote äußerten sich die Experten der Auftragnehmer wie folgt:

- Umweltverträglichkeitsstudie. Aussagen bezüglich der Zuschlagsquote können nur vereinzelt getroffen werden, da die Vergabe der Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie meist einen längerfristigen Prozess darstellt. Auswirkungen der HOAI 2009 auf die Zuschlagsquote sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erkennbar.

- Bauphysik. Die Zuschlagsquote im Bereich der Bauphysik liegt stellenweise bei 5-7% der abgegebenen Angebote und hat sich seit der Einführung der HOAI 2009 bedingt durch den reinen Preiswettbewerb deutlich verschlechtert, in einigen Fällen gar halbiert.
- Bodenmechanik, Erd- und Grundbau. Aufgrund der Vorschriften zur Ausschreibung im Bereich der Bodenmechanik sowie des Erd- und Grundbaus werden mehr Angebotsanfragen gestellt. Infolge dessen werden mehr Angebote seitens der Auftragnehmer abgegeben. Es ist eine Verschlechterung der Zuschlagsquote auszumachen, im Einzelfall von 35% Zuschlagserfolg vorher auf 25% zum gegenwärtigen Zeitpunkt.
- Vermessung. Im Bereich der Vermessung werden aufgrund der Vorschriften zur Ausschreibung mehr Angebotsanfragen gestellt. Infolge dessen werden mehr Angebote seitens der Auftragnehmer abgegeben. Die Zuschlagsquote und der Auftragsbestand sind seit Einführung der HOAI 2009 deutlich gesunken.

Bezüglich der Angebotspreisentwicklung äußerten sich die Experten wie folgt:

- Umweltverträglichkeitsstudie. Die Angebotspreisentwicklung weist eine sinkende Tendenz auf; vereinzelt werden Preissenkungen zwischen 10 bis 50% genannt. Wie schon vorgenannt beschrieben, ist der Auftragnehmer durch den vermehrten Preiswettbewerb gezwungen, seine Projektabwicklung ökonomischer zu gestalten und ein stärkeres Nachtragsmanagement einzurichten, wodurch die Gesamtkosten eines Bauprojektes steigen können.
- Bauphysik. Die Angebotspreisentwicklung für den Bereich der Bauphysik zeigt seit Jahren einen Abwärtstrend, der in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der 6. Novellierung der HOAI gesehen wird. Die Leistungen der Bauphysik unterstehen schon seit Jahren einem Preiswettbewerb aufgrund der veralteten und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Leistungsbilder, wodurch der Großteil der zu erbringenden Leistungen als Besondere Leistungen unverbindlich angeboten wird.
- Bodenmechanik, Erd- und Grundbau. Für den Bereich der Bodenmechanik sowie des Erd- und Grundbaus ist ein Rückgang der Angebotspreise zu verzeichnen, teilweise bis zu 40%. Dies kann aber nur teilweise auf die Einführung der HOAI 2009 zurückgeführt und mit der Unverbindlichkeit der Leistung begründet werden. Nach Einschätzung der Experten handelt es sich hierbei um eine Kostenverschiebung von der Angebotsphase in die Ausführungsphase (Planung) als auch in die spätere Bauausführung.
- Vermessung. Die Angebotspreise sind deutlich gesunken. Ein Rückgang zwischen 20 und 50% ist zu verzeichnen, bei kleineren Bauvorhaben wie bei Einfamilienhäusern zwischen 10 und 20%.

Allgemein kann festgehalten werden, dass in allen oben genannten Planungsbereichen ein Rückgang der Angebotspreise zu verzeichnen ist, der durch den verschärften Preiswettbewerb begründet ist. Dieser Preiswettbewerb war schon vor der HOAI 2009 bedingt durch veraltete Leistungsbilder existent, wurde nun aber durch die Einführung der HOAI 2009 für die betrachteten Planungsdisziplinen legalisiert. Diese Entwicklung hat mit der Einführung der HOAI 2009 und der damit verbundenen Unverbindlichkeit auch der Grundleistungen ihren vorläufigen Schlusspunkt

erreicht. Die sinkenden Angebotspreise respektive die sinkenden Honorare bei der Beauftragung bewirken ein zunehmendes Nachtragsmanagement der Auftragnehmer.

Antworten der Experten der Auftraggeber

Die Experten der Auftraggeberseite haben ausgeführt, dass sie in der Regel keinen Einblick in die betrieblichen Abläufe der Auftragnehmer haben und dadurch keine Aussagen bezüglich deren Kalkulationsverhaltens respektive des damit verbundenem Kalkulationsaufwandes, des Auftragsbestandes und der Angebotspreisentwicklung machen können.

Nur für den Bereich der Vermessung kann festgestellt werden, dass bedingt durch die erhöhte Anzahl von Angebotsanfragen der Gesamtaufwand im Bereich der Kalkulation angestiegen ist. Es wurde über eine dreifache Erhöhung des Kalkulationsaufwandes berichtet.

Ferner kann für den Bereich der vermessungstechnischen Leistungen ein Rückgang der Angebotspreise zwischen 20 und 30% festgestellt werden.

Zusammenfassung zur Fragestellung 3

Welche bisherigen Auswirkungen sind auftraggeber- und auftragnehmerseitig bezüglich der Projektabwicklung seit der Einführung der HOAI 2009 festzustellen – wirtschaftlich-technische Analyse.

Antworten der Experten der Auftragnehmer

Die Experten bestätigen bezüglich der Projektabwicklung:

- Umweltverträglichkeitsstudie. Im Bereich der Umweltverträglichkeitsstudie kann aufgrund der erst sehr kurzen Gültigkeit der HOAI 2009 noch keine Aussagen bezüglich der Projektabwicklung getroffen werden. In der Regel findet keine Überwachung der Planungsleistung durch den Auftraggeber statt, da nur das werkvertraglich geschuldete Ergebnis, die Verfahrenssicherheit respektive die Verwendbarkeit der Ergebnisse ausschlaggebend sind.
- Bauphysik. Es wurde vermutet, dass es, unter der Voraussetzung einer „Mindestpreisvergabe“, durchaus zu einem Mehraufwand (monetär und zeitlich) bei der Überwachung der Planungsleistungen kommen kann, aber nicht zwingend kommen muss.
- Bodenmechanik, Erd- und Grundbau. Eine Veränderung des Aufwandes der Auftraggeberseite bei der Überwachung der Planungsleistung der Bodenmechanik sowie des Erd- und Grundbaus ist nicht auszumachen.
- Vermessung. Bei der Überwachung der Leistungen der Vermessung ist kein auftraggeberseitiger Mehraufwand zu identifizieren, nur vereinzelt fällt bei Unklarheiten ein größerer Betreuungsaufwand an.

Die Experten konstatieren übergreifend ein zunehmendes Nachtragsverhalten der Auftragnehmer, welches einen Mehraufwand bei den Auftraggebern und bei den Auftragnehmern bewirkt.

Antworten der Experten der Auftraggeber

Auf Auftraggeberseite konnte keine deutliche Aussage zu dieser Fragestellung gegeben werden, da den befragten Experten keine Auswertungen von Projekten vorlagen.

Allgemein kann aber auftraggeberseitig festgehalten werden, dass im Bereich der Thermischen Bauphysik, des Schallschutzes und der Raumakustik, der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie der Vermessungstechnischen Leistungen ein verstärktes Nachtragsverhalten festzustellen ist.

Ergebnis des Gutachtens

Aus den Expertengesprächen lassen sich folgende Ergebnisse ableiten:

- Die Experten der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite bestätigen, dass eine Verbindlichkeit der Vergütung der Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie, der Bauphysik (Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik), der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie der Vermessung befürwortet wird. Durch verbindlich geregelte Leistungen wird sowohl auf der Auftraggeber- als auch auf der Auftragnehmerseite eine Sicherheit hinsichtlich der Kosten und der Qualität erzeugt. Der Auftraggeber wird in die Lage versetzt, die zu erwartenden Honorarkosten abzuschätzen und weiß, dass die i.d.R. erforderlichen Leistungen abgedeckt sind und welchen qualitativen Standard der Planung er erwarten kann. Der Auftragnehmer wiederum weiß, mit welchem Honorar er betriebsintern kalkulieren kann und weiterhin, dass das Honorar im Mittel für die geschuldeten Leistungen auskömmlich ist.

Neben einer Rückführung der Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie, der Bauphysik (Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik), der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie der Vermessung in die Verbindlichkeit ist es vonnöten, dass die Leistungsbilder auf den neusten Stand der Technik gebracht werden und eine zeitgemäße dauerhafte Anpassung erfahren.

- Die Experten konstatieren eine deutliche Zunahme des Nachtragsverhaltens der Planer. Das heißt, dass ein Transfer der Kosten von der Angebotsphase in die Ausführungsphase (Planung) stattfindet. Dies erzeugt einen erhöhten Aufwand beim Auftraggeber und beim Auftragnehmer. Weiterhin führt ein solches Vorgehen zur vermehrten Bildung von Konfliktsituationen und zu einem Anstieg der Kosten insgesamt. Das verstärkte Nachtragsmanagement sollte dem Planungsbereich ein Warnsignal sein. In der Bauwirtschaft hat dieses zu einem ruinösen Wettbewerb und einer konfrontativen Haltung der Vertragsparteien in Bauprojekten geführt, die eine sachlich-ingenieurmäßige Auseinandersetzung zum Teil blockiert.
- Eine weitere Kernaussage der Expertengespräche besteht darin, dass der Gesamtaufwand bei der Kalkulation auf der Auftragnehmerseite und der Verwaltungsakt bei der Vergabe auf der Auftraggeberseite zugenommen haben. Grund dafür ist insbesondere eine deutliche Zunahme von Angebotsanfragen bei gleichzeitiger, teils erheblicher Verschlechterung der Zuschlagsquoten.
- Der Gedanke der Vereinfachung wurde nach Meinung der Experten mit der 6. Novellierung der HOAI bisher nicht realisiert. Nach Meinung eines Experten hat man versucht, die Ingenieurleistungen mit Bauleistung gleichzusetzen. Dies ist jedoch nicht möglich, da das geschuldete Soll einer geistigen Ingenieurleistung nicht so detailliert beschrieben werden kann, wie eine Bauleistung. Würde man Ingenieurleistungen analog genau beschreiben können, wäre der Großteil der Planungsleistung schon erbracht.
- Aufgrund des gesteigerten Preiswettbewerbs und der stark gesunkenen Honorare ist es den Auftragnehmern meist nur noch möglich, die Mindestqualitätsanforderungen zu erbringen.

Eine Optimierung der Planung auch hinsichtlich der Gedanken der Nachhaltigkeit oder das Setzen einer „eigenen Note“ durch einen besonderen Entwurf kann nicht mehr geleistet werden.

- Die Experten bestätigen, dass Leistungen, die in Leistungspaketen mit verbindlich geregelten Leistungen vergeben werden, so zum Beispiel die Bauphysik, als Preispuffer verwendet und stellenweise ohne Vergütung angeboten werden. Dieses kann zu einer Unterschreitung der Mindestsätze der verbindlich geregelten Leistungen führen (vgl. auch OLG Hamburg 3 U 81/06).
- Die Experten bestätigen, dass durch die inhaltliche Inhomogenität der Angebote eine adäquate Qualifikation auf der Auftraggeberseite für die Angebotswertung erforderlich ist, die aus Kapazitätsgründen teilweise nicht mehr vorhanden ist.

VII Literaturverzeichnis

AHO-Schriftenreihe Heft 23, Leistungsbild und Honorierung für Leistungen nach der EnEV, Berlin 2008

BR-Drs. 395/09, 12.06.2009

Begründung zum Referentenentwurf HOAI 2009, Stand 19.03.2009

Giesa, I., Prozessmodell für die frühen Bauprojektphasen, 2010

Lamnek, S. 1995a: Qualitative Sozialforschung. Bd. I: Methodologie. Weinheim

Mayer, H. O., Interview und schriftliche Befragung, 4. Auflage 2008

Meuser, M. u. Nagel, U. 1991: Experteninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, O., Kraimer, K. (Hg.): Qualitativ-empirische Sozialforschung, Opladen, S. 441- 468

Motzko/Kochendörfer/Löhr/Roigk: Einordnung der Leistungen Umweltverträglichkeitsstudie, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen (ehemals Teile VI, X-XIII HOAI 1996) als Planungsleistungen, derzeit im unverbindlichen Teil der HOAI 2009 im Zuge der 6. HOAI-Novellierung. Gutachten im Auftrag des AHO e.V., 2010

Mühlfeld, C. u.a. 1981: Auswertungsprobleme offener Interviews. In: Soziale Welt, Jg. 32, S. 325-352

Winter, S., Quantitative vs. Qualitative Methoden, 2000

VIII Anhang

Forschungsmethodik

Die diesem Gutachten zugrundeliegende Forschungsmethodik ist der qualitativen Forschungsmethodik zuzurechnen, in deren Zentrum der Versuch steht, den Untersuchungsgegenstand möglichst authentisch zu erfassen. Aufgrund der Komplexität des Themenfeldes der in Anlage 1 HOAI 2009 eingeordneten „Beratungsleistungen“ der Umweltverträglichkeitsstudie, der Thermischen Bauphysik, des Schallschutzes und der Raumakustik, der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie der Vermessung bietet sich die Nutzung des qualitativen Forschungsansatzes im Gegensatz zu standardisierten quantitativen Forschungsmethodik an. Hierdurch werden eine hohe Inhaltsvalidität und ein tieferer Informationsgehalt der Ergebnisse erzielt. Bei der qualitativen Forschungsmethodik handelt es sich laut *Winter* um Methoden, die das Beschreiben, Interpretieren und Verstehen von Zusammenhängen, das Aufstellen von Klassifikationen oder Typologien und die Generierung von Thesen behandeln. Sie ist bedingt durch ihre unverzerrte und Informationen liefernde Herangehensweise qualifiziert, so *Winter*, um eine differenzierte und ausführliche Beschreibung individueller Meinungen und Eindrücke abzubilden und daraus relevante Beurteilungskriterien für den fraglichen Sachverhalt und intervenierende Folgemaßnahmen abzuleiten.⁶

Durch den offenen Charakter bei der qualitativer Forschungsmethodik ist man dennoch daran gehalten, theoretische Überlegungen anzustellen und die Möglichkeit zu nutzen, wissenschaftliche Untersuchungen stufenweise im Sinne eines dynamischen Erkenntnisprozesses durchzuführen.⁷

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurde das Leitfadenterview als Experteninterview eingesetzt, dessen explorative, induktiv orientierte Vorgehensweise an der folgenden Abbildung 1 verdeutlicht werden soll. Der Leitfaden dient der qualitativen Forschung als Gerüst und Orientierung, um einerseits eine Vergleichbarkeit der Interviews zu gewährleisten und andererseits ein Weglassen von wichtigen Aspekten zu vermeiden. Die oben beschriebene Offenheit der Interviews ist dennoch gegeben.

⁶ Winter, Quantitative vs. Qualitative Methoden, 2000.

⁷ Giesa, 2010, nach Mayer, Interview, und schriftliche Befragung, 2008, S. 24 f.

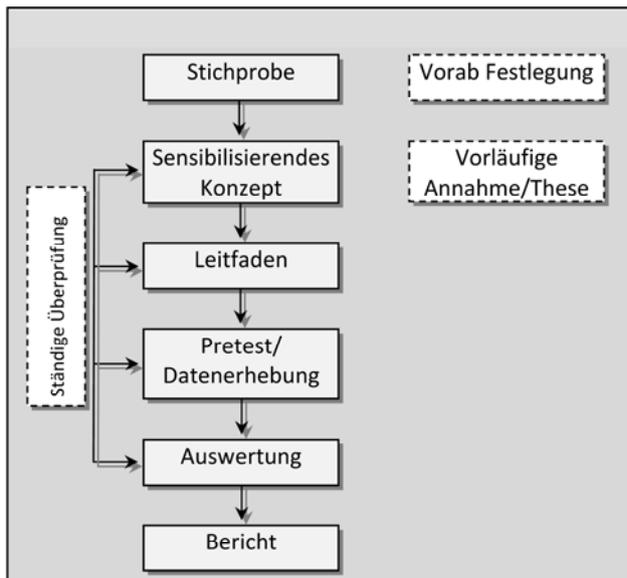


Abbildung 1: Vorgehensweise bei der qualitativen Forschungsmethodik⁸

An erster Stelle der Vorgehensweise steht die Stichprobe, bei der aus gegebenem Datenmaterial die Relevanz für das zu untersuchende Subjekt abgeleitet wird und eine vorab Festlegung bezüglich bestimmter zu untersuchender Merkmale getroffen wird.

Nach **Mayer** ist: „ausgehend von den theoretischen Vorüberlegungen, anderen Untersuchungen und eventuell eigenen Felderkundungen, ein sensibilisierendes Konzept zu entwickeln. Dieses dient dann als Grundlage für die Entwicklung des Leitfadens. Es geht hier um die möglichst umfassende Berücksichtigung des zu behandelnden Realitätsausschnittes und die Berücksichtigung wesentlicher Aspekte. Beides orientiert sich an der Problemstellung der Untersuchung“⁹.

Der Leitfaden dient hierbei laut **Mayer** wie oben beschrieben lediglich als Orientierung respektive als Gerüst, damit im Expertengespräch sichergestellt wird, dass keine wesentlichen Aspekte vergessen werden.

Bevor mit der Datenerhebung, den Expertengesprächen, begonnen wird, findet ein Pretest, ein so genannter Vorlauf statt, um die Praxistauglichkeit des Leitfadens zu testen.

Die Datenerhebung in Form der Experteninterviews wird als offene und problemzentrierte Interviews (vgl. hierzu Lamnek) durchgeführt. Die Interviews wurden sehr offen gehalten, um die Experten in ihrer Meinungsbildung bzw. bei ihren Antworten nicht zu beeinflussen. So sollte gewährleistet werden, dass von den Experten in möglichst detaillierter Form Erkenntnisse aus ihrer Erfahrungssphäre gewonnen werden. Es wurde das Ziel verfolgt, die Ausführungen der Experten möglichst unbeeinflusst von den Vorurteilen des Interviewers zu belassen.¹⁰

⁸ Mayer, Interview und schriftliche Befragung, 2008, S. 42.

⁹ Mayer, 2008, S. 43.

¹⁰ Giesa, 2010 nach Mayering (2002 – Qualitative Sozialforschung), S. 68.

Bedingt durch einen semi-strukturierten Aufbau des Interviewleitfadens in verschiedene Fragestellungen respektive Themenkomplexe ist der Interviewer in der Lage, je nach Interviewsituation weitergehende Fragen zu formulieren.¹¹

Durch eine Problemzentrierung in Form einer kurzen Einführung seitens des Interviewers in die Themenproblematik soll gewährleistet werden, dass sich das Gespräch um das Themenfeld der Problemstellung dreht, in dem der Experte seine subjektiven Eindrücke und Meinungen offen äußern kann.¹²

Als Experten werden hierbei Personen bezeichnet, die auf einem begrenzten Gebiet über ein klares und abrufbares Wissen verfügen. Deren Ansichten gründen sich auf sicheren Behauptungen und ihre Urteile sind keine bloße Raterei oder keine unverbindlichen Annahmen (vgl. Meuser u. Nagel 1997, S.484). Die Experten für das vorliegende Gutachten wurden den Verfassern seitens des AHO e.V. zur Verfügung gestellt und verfügen aufgrund langjähriger Berufserfahrung über große Erfahrungen und Erkenntnisse zum einen in den jeweiligen Bereichen der „Beratungsleistungen“ und zum anderen in dem Themenkomplex der HOAI.

Die Anzahl der durchgeführten Datenerhebungen bei der qualitativen Forschung ist deutlich geringer als bei der quantitativen Forschung. Über eine genaue Anzahl gibt es in der Literatur keine einheitliche Meinung. So kann es bei vereinzelt Fragestellungen nur ein sehr kleiner Kreis von Befragten sein – manchmal nur eine Person. Die Anzahl der Befragungen respektive Expertengespräche steht in Abhängigkeit zu der zu untersuchenden Fragestellung, wobei in Abhängigkeit dieser ab einer gewissen Anzahl teilnehmender Personen eine theoretische Sättigung eintritt, d.h., daß durch Hinzunahme weiterer Personen kein bedeutender zusätzlicher Erkenntnisgewinn erreicht wird (vgl. Winter, 2000).

Für das vorliegende Gutachten wurden 19 Expertengespräche im Bundesgebiet seit dem Frühjahr 2011 durchgeführt, 15 Gespräche auf Auftragnehmer- und 4 Gespräche auf Auftraggeberseite.

Im Rahmen der Auswertung der Expertengespräche werden die Namen der Experten nicht genannt und ihre Aussagen anonymisiert wiedergegeben, damit einzelne Aussagen nicht bestimmten Personen zugeordnet werden können. Die Expertenbefragung wurde unter Einverständniserklärung in 90% der Fälle mit einem Tonband aufgenommen, um den Gesprächsfluss im Interview nicht zu unterbrechen und die Konzentration zu stören.

Das angestrebte Ziel in der Auswertung, so **Mayer**, ist es, im Vergleich der erhobenen Interviewtexte das Überindividuell-Gemeinsame herauszuarbeiten.

Hierfür wurde die Methode nach **Mühlfeld u.a.** herangezogen, bei der es um den „offenkundigen und unverdeckten Kommunikationsinhalt“ geht. Es geht hierbei nicht darum „ein einzelnes Interview so exakt und ausführlich wie möglich zu interpretieren, sondern Problembereiche zu identifizieren, die den einzelnen Fragen des Leitfadens des Interviews zugeordnet werden können. Nicht jeder Satz muss also bei der Auswertung herangezogen werden (wie es bei der objektiven Hermeneutik ja der Fall ist)“¹³.

¹¹ Giesa, 2010 nach Meuser/Nager (1997 – Experteninterview) in Mayer (2008 – Interview), S. 47.

¹² Giesa, 2010 nach Mayering (2002 – Qualitative Sozialforschung), S. 67 ff.

¹³ Lammek, 1995a, S. 207.

Es ist jedoch so **Mühlfeld u.a.** wichtig,

„dass sich eine Interpretation nicht mit einem Durchgang durch das Material (...) begnügen kann, insbesondere dann nicht, wenn der Schritt von der Einzelanalyse zu einer Gesamtanalyse getan wird. Die Konstruktion von Mustern aus Gemeinsamkeiten, Unterschieden, tendenziellen Analogien erfordert weitere theoretische und textgebundene Arbeitsschritte, um zu einer theoretisch wie empirisch abgesicherten Darstellung und Interpretation der Ergebnisse zu gelangen“. (1981, S. 334)

Die Ergebnisse und Erkenntnisse, die die durchgeführte Auswertung mit sich bringt, bildet das vorliegende Gutachten in Berichtsform.